
Änderung der besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Kaufmännische/r Fachwirt/-in (HWK)

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 29.04.2010 als zuständige Stelle nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 24.03.2010 nach § 42 a in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4 a, § 106 Abs. 1 Nr. 10, § 44 Handwerksordnung (HwO) folgende Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Kaufmännische/r Fachwirt/-in (HWK) vom 05.11.2004, zuletzt geändert am 07.09.2007:

§ 3 Gliederung, Inhalt und Durchführung der Prüfung

Absatz 1, letzter Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Prüfungsfach 2:

Berufs- und Arbeitspädagogik

Die Prüfungsinhalte bestimmen sich nach § 5 der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben.“

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Durchführung und Dauer der Prüfung im Prüfungsfach 2 richten sich nach § 5a Absatz 1 der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben.“

§ 4 Bestehen der Prüfung

Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Bestehen der Prüfung im Prüfungsfach 2 regelt § 5a Absätze 2-4 der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben.“

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Diese Regelung wurde gemäß § 106 Abs. 2 Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums vom 08.07.2010 (Az.: 3-4233.82/54) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 19.07.2010 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

HANDWERKSKAMMER ULM

Anton Gindele
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt
– www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 06.08.2010